

Der digitale Nachlass wird nach allgemeinen Regeln vererbt!

Liebe Leserinnen und Leser!

„Und sie dreht sich doch!“ Dieser angebliche (Nicht-)Ausspruch Galileis ging mir durch den Kopf, als ich der Urteilsverkündung im Facebook-Fall mit Spannung lauschte. Der III. Senat des BGH hat mit Ur. v. 12.07.2018 – III ZR 183/17 (ErbR 2018, 566 mit Anm. *Biermann* und *Wüsthof*, in diesem Heft) der Ansicht des KG (ErbR 2017, 496) eine Absage erteilt und ist damit zu der Rechtsauffassung des LG Berlin (ErbR 2016, 223) zurückgekehrt: Facebook ist nicht etwa – wie noch das KG postuliert hatte – aus Rechtsgründen daran gehindert, der klagenden Mutter Zugang zum Facebook-Account ihrer 15jährig verstorbenen Tochter gewähren; Facebook ist vielmehr aus Rechtsgründen dazu verpflichtet, eben diesen Zugang zu gewähren.

Die Bedeutung des Urteils geht weit über den tragischen Sachverhalt und weit über Facebook u.a. soziale Netzwerke hinaus. Die rechtstatsächliche Bedeutung zeigt die Tatsache, dass es bei der Verkündung des Urteils eine Weltpremiere gab: die erste Liveschaltung aus dem BGH. Die Presse spürt die Relevanz, die noch plastischer wird, wenn man sich klarmacht, dass Facebook und Co seit einiger Zeit daran forschen, die Text- und Spracheingabe überflüssig zu machen und den PC mittels Gedankenscan bedienbar zu machen (https://www.deutschlandfunkkultur.de/gedankenlesen-mit-neurowissenschaft-das-fenster-zum-hirn.976.de.html?dram:article_id=425645).

Die rechtliche Bedeutung ist als nicht geringer einzustufen: Der BGH stellt klar, dass digitale Inhalte der Gesamtrechtsnachfolge unterliegen. Das muss uns Erbrechtler freuen, heißt es doch, dass auch im 21. Jahrhundert eine Nachlassabwicklung möglich bleibt – wir dürfen also weiter unserer Leidenschaft, dem Erbrecht frönen. Und: Unsere Daten werden nach unserem Tod weiterhin von denjenigen verwaltet und geschützt, die wir zu unseren postmortalen Sachwaltern bestimmt haben, nämlich von unseren Erben und nicht von (über)mächtigen Internetkonzernen als selbsternannten Datenschützern (hierzu *Herzog*, ErbR 2017, 453). Dass auch die derzeit in aller Munde seiende Datenschutzgrundverordnung die Zugangsgewährung nicht verhindert, führt der BGH dankenswerterweise ausführlichst aus und hält dies für so offensichtlich, dass er eine Vorlage an den EuGH für entbehrlich hält.

Der BGH folgt in seinem Urteil dem erstmals in der DAV-Stellungnahme Nr. 34/2013 herausgearbeiteten Lösungsansatz, was das Erbrecht betrifft: Die vertragliche Beziehung zwischen Erblasser und Provider geht nach § 1922 BGB mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf die Erben über; die Idee des Gedenkzustands von Facebook trägt nicht. Die Leistungen, die soziale Netzwerke erbringen, reduziert der BGH zu Recht auf das, was sie sind, nämlich rein technische Leistungen, die account- und nicht personenbezogen sind, und stilisiert sie nicht zu höchstpersönlichen Leistungen mit Geheimhaltungscharakter hoch. Dass auch die Kommunikationspartner nicht ernsthaft schützenswert darauf vertrauen können, dass die Erben keinen Zugang haben, begründet der BGH mit dem denkbar naheliegendsten, aber gern verdrängten Argument: Wenn eines mit unserer Geburt feststeht, dann ist es die Tatsache, dass wir irgendwann einmal sterben werden. Da weder analoge noch digitale Inhalte mit unserem Tod automatisch verschwinden, gehen sie auf

die Erben über, die schon im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung unserer diesseitigen Belange Zugriff haben müssen. Der Zugang wird dabei aufgrund klarer Vorgabe des Gesetzgebers (verwiesen sei erneut auf die Rechtsgedanken der §§ 2047 Abs. 2 und 2373 Satz 2 BGB, siehe hierzu *Herzog*, ZErB 2017, 205) nicht auf vermögenswerte Inhalte beschränkt. Die Ausführungen des BGH sind so wenig auf den Einzelfall zugeschnitten und so sehr auf abstrakt juristischer Ebene gehalten, dass sie auf andere digitale Inhalte wie E-Mails, Cloudinhalte etc. unproblematisch übertragen werden können.



Die in der DAV-Stellungnahme Nr. 34/2013 noch geäußerte Sorge, der Zugang der Erben könne am Fernmeldegeheimnis scheitern, die in der Forderung einer Klarstellung zu § 88 TKG durch den Gesetzgeber mündete, nimmt der BGH, indem er klarstellt: „Das Fernmeldegeheimnis schützt weder den Erblasser noch den Kommunikationspartner vor einer Kenntnisnahme durch die Erben.“; denn der Erbe ist nicht „anderer“ i.S.d. TKG. Dies wird klar, wenn man – anders als das KG – die Frage, ob digitale Inhalte wie ein Facebook-Account vererblich sind, nicht offenlässt. Denn dann wird klar, dass der Erbe wegen § 1922 BGB gar nicht Dritter sein kann, sondern mit dem Erbfall wegen der eingerückten Vertragsstellung Beteiligten des Kommunikationsvorganges geworden ist (so schon *Herzog*, ZErB 2017, 205). Da der BGH den Begriff des „anderen“ rechtlich auslegt und nicht mit Blick auf natürliche Personen, dürften die Erwägungen entsprechend für die Frage, ob Betreuer und Vorsorgebevollmächtigte berechtigten Zugriff haben, zu übertragen sein.

Der BGH stellt damit klar, dass digitale Inhalte genauso vererbt werden wie analoge. Der Erbrechtler ist geneigt zu fragen: Wie auch sonst? Gleichwohl ist nach dem Urteil möglicherweise vor dem Urteil: Offen bleibt z.B., ob die Erben Accounts des Verstorbenen auch selbst weiternutzen können und wie mit dem Kauf von E-Books und ähnlichem umzugehen ist, der sich bei näherem Ansehen des Kleingedruckten auf ein lebzeitiges Nutzungsrecht beschränkt. Auch ist noch nicht abschließend geklärt, auf welche Art die Vererblichkeit vielleicht doch noch durch vertragliche Regelung ausgeschlossen werden kann. Wird sich Facebook an neuen entsprechenden AGB versuchen oder gar noch den Weg zum BVerfG oder dem EuGH einschlagen, um die Hoheit über die Daten verstorbener Nutzer zu behalten? Der an Rechtssicherheit Interessierte, mag dies in der Hoffnung begrüßen, dass die Gerichte die Stunde der Zeit erkennen.

Den Eltern im konkreten Rechtsstreit hingegeben ist von Herzen zu wünschen, dass Facebook sich dem Urteil des höchsten deutschen Zivilgerichts beugen wird und den Eltern nicht auch noch ein langwieriges Vollstreckungsverfahren zumutet. Ihnen gebührt jedenfalls mein größter Respekt dafür, ihren Kampf nicht vorzeitig aufgegeben und in einer solchen psychischen Ausnahmesituation für die Fortbildung des Rechts in diesem wichtigen Bereich gesorgt zu haben.

Ihre

Stephanie Herzog